

VI. Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes.

Acquisition et exploitation de chemins de fer pour le compte de la Confédération.

126. Urteil vom 21. Oktober 1907

in Sachen Schweizerische Bundesbahnen gegen Kanton Luzern.

Steuerfreiheit der Bundesbahnen, Art. 10 Rückkaufsgesetz. — Die
Bahnwärter-Wohnhäuser sind steuerfrei.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Im Februar 1907 schätzte der Gemeinderat von Gisikon ein auf dem Gebiete der Gemeinde neu erbautes Wärter-Wohnhaus der Schweizerischen Bundesbahnen für Steuerzwecke mit 6000 Fr. (entsprechend einem steuerpflichtigen Kapital von 1200 Fr.) ein. Hiegegen beschwerten sich die Bundesbahnen (Kreisdirektion III) beim Regierungsrat des Kantons Luzern unter Berufung auf ihre Steuerfreiheit gemäß Art. 10 des BG herr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes etc., vom 15. Oktober 1897. Durch Entscheid vom 13. März 1907 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab, mit der Begründung: Nach der angerufenen Gesetzesbestimmung seien nur diejenigen Immobilien der Bundesbahnen steuerfrei, welche eine notwendige Beziehung zum Bahnbetriebe hätten. Diese Voraussetzung aber sei hier nicht gegeben. Der Bahnwärter könne ebenso wohl ein anderes, als das für ihn erstellte neue Wohnhaus der Bundesbahnen bewohnen. Tatsächlich hätten zahlreiche Bahnwärter der Bundesbahnen keine Dienstwohnhäuser zur Verfügung, sondern seien in Häusern eingemietet, die nicht den Bundesbahnen gehörten. Die Erstellung eigener Bahnwärterhäuser möge ja für die Bundesbahnen verschiedene Vorteile bieten, allein eine betriebstechnische Notwendigkeit sei dieselbe nicht.

B. Gegen diesen Entscheid haben die Schweizerischen Bundes-

bahnen den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht ergriffen und unter Hinweis auf die Kompetenzbestimmung des Art. 179 BG beantragt, das Bundesgericht wolle erkennen, daß sie nicht pflichtig seien, das streitige Wärterwohnhaus zu versteuern. Sie machen wesentlich geltend, die Wärterwohnhäuser ständen, entgegen der Auffassung des Regierungsrates, mit dem Bahnbetriebe in notwendiger Beziehung. Denn der Bahnwärter müsse, um seiner Aufgabe, die ihm zugeteilte Bahnstrecke zu überwachen, vollständig genügen zu können, in unmittelbarer Nähe der Bahn wohnen. Allerdings habe im Kreis III zur Zeit noch eine größere Zahl von Bahn- und Barrierenwärttern keine Dienstwohnungen, doch sehe sich die Bahnverwaltung im Interesse des Bahnaufsichtsdienstes genötigt, noch zahlreiche weitere Wärterwohnhäuser zu erstellen. Dieselben seien als Bestandteil der notwendigen Bahnanlagen zu betrachten. Sie bedürften denn auch als eigentliche Eisenbahnbauten der Genehmigung des eidgenössischen Eisenbahndepartements, welche insbesondere vorliegend — mit Wissen der beim Genehmigungsverfahren gemäß Art. 14 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 beteiligten Luzerner Regierung — nachgefragt und erteilt worden sei. Ferner stehe nach der bundesrätlichen Praxis fest, daß die Bahnverwaltung auch zum Zwecke der Erstellung von Wärterwohnhäusern das Expropriationsrecht beanspruchen könne. Selbst wenn übrigens die Erstellung von Wärterwohnhäusern bloß gewisse Vorteile für den Bahnbetrieb böte, was auch der Regierungsrat annehme, so müßte ihre Steuerfreiheit nach Maßgabe des bundesgerichtlichen Entscheides in Sachen SBB gegen Kt. Bern vom 18. Juli 1906 (NS 32 I S. 473) anerkannt werden.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat auf Abweisung des Refurses angetragen. Er hält an der Auffassung seines Entscheides fest und bemerkt zu deren Rechtfertigung noch, der streitige Anspruch der Bundesbahnen stütze sich auf eine ausdehnende Interpretation ihres Steuerprivilegs, die als solche um so weniger zulässig sei, als danach für kleinere Gemeinden, zu denen gerade Gisikon zähle, ein relativ nicht unbeträchtliches Steuerkapital verloren ginge; —

in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist zur Beurteilung des vorliegenden Steuerstreites zufolge der feststehenden rechtlichen Identität der Schweizerischen Bundesbahnen mit dem „Bunde“ (vergl. US 29 I Nr. 41 Erw. 1 S. 193) gemäß Art. 179 OG kompetent.

2. Nach Art. 10 Abs. 1 und 2 des kurz sogenannten Rückkaufgesetzes vom 15. Oktober 1897 genießen die Schweizerischen Bundesbahnen Steuerfreiheit für diejenigen Immobilien, welche „eine notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb“ haben. Nun hat das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide in Sachen Schweizerische Bundesbahnen gegen Kanton Bern vom 18. Juli 1906, auf den die Bundesbahnen vorliegend zutreffend verweisen, festgestellt, daß diese notwendige Beziehung zum Bahnbetriebe als gegeben anzusehen sei nicht nur, wenn eine Anlage unmittelbar technisch dem Betriebe diene, sondern auch schon bei anderweitigem, bloß indirektem Zusammenhange einer solchen mit dem Betriebe, sofern die Anlage nur dem Betriebe günstige Voraussetzungen, Garantien für seine Regelmäßigkeit und Sicherheit zu schaffen bestimmt sei. Und an dieser Auffassung ist unbedenklich festzuhalten; sie gibt der fraglichen Gesetzesbestimmung keineswegs eine durch den Wortlaut nicht gerechtfertigte Ausdehnung, können doch gewiß alle diejenigen Einrichtungen, welche überhaupt zur Sicherung des ordentlichen Ganges des Bahnbetriebes dienen, ungezwungen als für den Betrieb notwendig bezeichnet werden. Danach aber gehören die von der Bahnverwaltung erstellten Wärterwohnhäuser unzweifelhaft zu den steuerfreien Bahn-Immobilien. Denn ihre Anlage dient unbestrittenermaßen dem Zwecke, die zuverlässige Durchführung des für den Bahnbetrieb wesentlichen Aufsichtsdienstes über den Bahnkörper zu sichern. Der Umstand, daß besondere Wärterwohnhäuser nicht überall bestehen, schließt diese Bedeutung der tatsächlich erstellten Wärterwohnhäuser keineswegs aus. Vielmehr muß nach jener Zweckbestimmung derselben aus der Tatsache ihrer Erstellung ohne weiteres auf ihre Notwendigkeit für den Bahnbetrieb im angegebenen Sinne geschlossen werden, da hierüber im einzelnen Falle natürlich die fachverständigen Organe der Bahnverwaltung zu entscheiden haben. Ebenso ist demnach auch die Berufung des Regierungsrates in seiner

Bernehmung auf das der Steuerfreiheit der Bundesbahnen entgegenstehende Interesse der davon betroffenen Gemeinden rechtlich durchaus belanglos; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und danach die von der Gemeinde Gifflon beanspruchte Besteuerung des daselbst neu erstellten Bahnwärter-Wohnhauses der Schweizerischen Bundesbahnen als unzulässig erklärt.

127. Urteil vom 27. Dezember 1907

in Sachen Schweizerische Bundesbahnen gegen Kanton Bern.

Steuerfreiheit der Bundesbahnen, Art. 10 Rückkaufgesetz. (Dienstwohnung eines Depotchefs.)

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Die Bundesbahnen wurden, zuletzt durch Entscheid der kantonalen Finanzdirektion, verhalten, denjenigen Teil des auf dem Bahnhof Delsberg gelegenen Gebäudes Sektion D Nr. 62a, der als Dienstwohnung des Depotchefs des Bahnhofes Delsberg dient, zum Schätzungswerte von 12,000 Fr. zu versteuern. Das fragliche Gebäude enthält außer der genannten Wohnung Bureaux und Diensträume des Fahrdienstes und ist im übrigen unbestrittenermaßen eine steuerfreie Liegenschaft. Die Wohnung ist dem Depotchef als Dienstwohnung angewiesen, d. h. dieser Beamte ist dienstlich gehalten, diese Wohnung zu beziehen. Die vom Depotchef für die Benutzung der Wohnung an die Bahnverwaltung zu leistende Entschädigung ist mit 400 Fr. in dessen Dienstgehalt eingerechnet.

B. Mit Rechtschrift vom 26. Oktober 1907 hat die Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen in Basel beim Bundesgericht gemäß Art. 179 des OG das Rechtsbegehren gestellt: Es sei die Dienstwohnung des Depotchefs in Delsberg, bezw. der diese Wohnung enthaltende Teil des Gebäudes Sektion D Nr. 62a daselbst, im Sinne des Art. 10 des Eisenbahn-